

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1932.

Sitzung vom 17. November 1932.

## 2675. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1932 unterbreitete der Gemeinderat Adliswil eine Vorlage über die von ihm am 25. August 1932 abgeänderten Baulinien an der Soodstraße I. Klasse, Nr. 6, von der Einmündung der Austraße III. Klasse bis zum Niveau-Übergang der S.T.B. und ersucht um deren Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes vom 23. April 1893. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 5. Oktober 1932 sind innert der anberaumten Frist gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 72 vom 6. September 1932 publizierte Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Adliswil untersteht dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen bereits seit 1895 respektive 1896 im vollen Umfange. Durch Regierungsratsbeschluß Nr. 303 vom 6. Februar 1930 sind für die Soodstraße Baulinien mit einem Abstand von 20 m und 26 m genehmigt worden. Zufolge Erstellung eines Trottoirs an der Soodstraße, wofür das Projekt durch Regierungsratsbeschluß Nr. 23 vom 7. Januar 1932 genehmigt worden ist, hat sich eine teilweise Erweiterung der Baulinienabstände einerseits und eine Verschiebung der genehmigten Baulinien andererseits als notwendig erwiesen, damit der zukünftige Gebäudeabstand von der Grenze des öffentlichen Grundes zum mindesten 5 m, gleich dem im Straßengesetz vorgesehenen Abstand für Gebäude, die eines Vorplatzes bedürfen, gemäß Dispositiv III des oben angeführten Beschlusses beträgt.

Demnach beträgt der neue Baulinienabstand von der Werdstraßeneinmündung bis Hm. 8 (beim Haus Assek.-Nr. 346) 22 m statt 20 m und zwar so, daß bei einer Straßenbreite von 8 m und beidseitigen Trottoirs von je 2 m noch ein Bauabstand von je 5 m vorhanden ist. Von Hm. 8 bis zum Niveauübergang der S.T.B. sind die 26 m Abstand aufweisenden Baulinien parallel um 1 m sihlwärts verschoben worden, um auch sihlseits wenigstens einen Bauabstand von 5 m zu erzielen. Zwischen Au- und Werdstraße ist die bergseitige Baulinie um 1 m von der Straße weg verschoben worden. Die Niveaulinie der Soodstraße wird nicht verändert. Der Genehmigung dieser Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Adliswil am 25. August 1932 abgeänderten Baulinien der Soodstraße I. Klasse, Nr. 6, von der Austraße III. Klasse bis zum Niveauübergang der S.T.B. werden im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes vom 23. April 1893 gemäß den eingereichten Plänen genehmigt und die bisherigen Baulinien aufgehoben.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die Genehmigung dieser abgeänderten Baulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rückgabe der genehmigten Plandoppel, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 17. November 1932.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*Paul Keller*

